Österreichischer Städtebund

COVID-19 – Newsletter 16

03.04.2020

Im Zentrum der derzeitigen Bemühungen der Städte und Gemeinden stehen derzeit drei Handlungsfelder:

- *Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur*
- *Sicherstellung der internen Serviceleistungen*
- *Situationsadäquates Angebot an KundInnen-Service für die Bevölkerung*

Die zentrale Bedeutung, die Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen im Zuge der Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus zukommt, wurde auch von der Bundesregierung betont. Dennoch wurden auch Dienststellen des Öffentlichen Sektors seitens der Bundesregierung dazu aufgefordert – soweit dies möglich ist –MitarbeiterInnen zur Telearbeit anzuweisen. Dies wird auch der Österreichische Städtebund bis zum **13.04.** so handhaben. Alle ReferentInnen des Österreichischen Städtebundes werden jedoch auch während dieses Zeitraums per E-Mail sowie telefonisch, in gewohnter Weise, erreichbar sein.

Der folgende Newsletter soll über derzeitige Entwicklungen und Problemlagen informieren sowie Maßnahmen, die bereits von einzelnen Städten und Gemeinden sowie kommunalen Institutionen und Unternehmen gesetzt wurden, sammeln und aufzeigen.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Ereignisse und Problemlagen 3

1. Aktuelle Beschlüsse von Gesetzen und Verordnungen 3
2. Drittes COVID-Maßnahmenpaket 3
3. Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften 13
4. Elternbeiträge: Unterschiedliche Regelungen in den Ländern 14
5. Leitlinien und Rundschreiben zum Vergaberecht in der COVID-Krise 15
6. Information des Landes Niederösterreich zu Betretungen von Abfallentsorgungsbetrieben 17
7. Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte vor den Verwaltungsgerichten 17
8. Umfrage des Gemeindebundes: Gemeinden mit Regierungsmaßnahmen zufrieden 17
9. Bundessparte Gewerbe/Handwerk: Kommunen sollen Aufträge vorziehen 18
10. Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel 18
11. OECD: Übersicht über COVID-Maßnahmen der Mitgliedsstaaten sowie über finanzielle Auswirkungen 19

Maßnahmen einzelner Städte sowie Anfragen 20

1. Städtebund Präsident Ludwig zu Ungarn: „Demokratie und Rechtstaatlichkeit wahren“ 20
2. Städtebund-Landesgruppe Kärnten fordert Aussetzung der Landesumlage 20
3. Steirischer Landtag: Grünes Licht für Videogemeinderat; einzelne Städte wurden bereits zuvor tätig 21
4. Stadt Linz beschloss 11-Millionen-Euro-Hilfspaket 22
5. Corona-Party in Innsbruck von Polizei beendet 23

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Aktuelle Ereignisse und Problemlagen

1. Aktuelle Beschlüsse von Gesetzen und Verordnungen

Folgende Bundesgesetzblätter wurden am 2**. April 2020** herausgegeben:

BGBl. II Nr. 129/2020
Änderung der Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien

BGBl. II Nr. 130/2020
Änderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

2. Drittes COVID-Maßnahmenpaket

Heute und morgen wird im Nationalrat und Bundesrat das bereits dritte COVID – Maßnahmenpaket beschlossen. Der Österreichische Städtebund hat hierzu wieder eine Stellungnahme abgegeben, welche sich in der *Beilage* befindet.

Seitens des Budgetausschusses wurden hierzu folgende Gesetzesmaterien vorbereitet und besprochen: insgesamt 92 Artikel, darunter 7 neu geschaffene Gesetze, umfassen die umfangreichen Sammelnovellen, die der Budgetausschuss zur Bewältigung der Corona-Krise auf den Weg gebracht hat. Begleitet von reichlich Oppositionskritik (siehe Parlamentskorrespondenz Nr. 305/2020), durchliefen die drei von ÖVP und Grünen eingebrachten COVID-19-Gesetzespakete die erste Stufe des parlamentarischen Prozesses, bevor sie am Freitag im Plenum des Nationalrats erneut zur Debatte standen und mit Mehrheit beschlossen wurden.

Zwar haben nicht alle Abgeordneten Masken angelegt, aber doch einige, allen voran Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka. Zudem werden am Rednerpult, Vorsitz und auf der Regierungsbank Plexiglas-Vorrichtungen montiert. Bei der Sitzung waren gemäß einer Verständigung der Präsidiale nur 96 Abgeordnete anwesend. Damit ist die Beschlussfähigkeit auch für Verfassungsgesetze gesichert, wo eine Mehrheit der Mandatare (92) anwesend sein muss.

a) Beschlüsse per Videokonferenz bzw. im Umlaufweg
Um Gemeinderatsbeschlüsse auch in Zeiten der Corona-Krise zu ermöglichen bzw. nicht zu verzögern, sieht das 4. COVID-19-Gesetz eine vorübergehende Novellierung der Bundesverfassung vor. Demnach sollen

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Beschlüsse bis Ende dieses Jahres auch per Videokonferenz bzw. im Umlaufweg möglich sein. Ähnliche Bestimmungen sind für zahlreiche andere Organe und Gremien wie die Senate im Bundesfinanzgericht, den ORF-Stiftungsrat, die KommAustria, den Unabhängigen Parteien-Transparenzsenat, die Notariatskammer, die Telekom-Control-Kommission, die Post-Control-Kommission und die Presseförderungskommission in Aussicht genommen.

b) BürgermeisterInnen erhalten im Bedarfsfall Daten von unter Quarantäne gestellten Personen

Mit einer Änderung des Epidemiegesetzes werden die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, dem jeweiligen Bürgermeister bzw. der jeweiligen Bürgermeisterin den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten von unter Quarantäne stehenden GemeindebürgerInnen zu übermitteln, wenn dies zur Versorgung der Betroffenen mit Lebensmitteln, Medikamenten oder anderen notwendigen Gütern und Dienstleistungen erforderlich ist. Dabei ist ausdrücklich auf Datensicherheit zu achten.

Dem **Innenminister** wird die Kompetenz eingeräumt, **Volksbegehrens-Eintragungswochen während der Pandemie** zu verlegen. Wer zu Zeiten der Corona-Krise die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, muss das entsprechende Gelöbnis **nicht mündlich am Amt** vortragen, sondern bekommt die Einbürgerung schriftlich. Die Regelung gilt bis Jahresende.

c) Sonderregelungen für öffentliche Auftragsvergaben

Ebenfalls ein eigenes Gesetz regelt Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um wirtschaftliche Schäden auch in diesem Bereich möglichst gering zu halten. Für Vergabeverfahren von Notbeschaffungen in Zusammenhang mit COVID-19 - etwa die Beschaffung von Schutzmasken, Beatmungsgeräten oder Containern für medizinisches Personal - sollen die Wirkungen der Antragsstellung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten **außer Kraft gesetzt** werden. Ein Zuschlag darf also **vor der Antragsentscheidung** erteilt werden. Da diese Bestimmung auch für die Rechtsschutzverfahren im Bereich der Landesvollziehung gelten soll, ist sie als Verfassungsgesetz zu erlassen.

Conclusio zum Vergabewesen:

Das 2. COVID-19 Gesetz vom 21.03.2020 (Art 16 - "Verwaltungsrechtliches COVID-l9-Begleitgesetz") brachte einige Unsicherheiten für Einkäufer im öffentlichen Beschaffungswesen. Insbesondere die Regelung über die Hemmung von Fristen für die Stellung von Nachprüfungsanträgen hatte - offenbar - unerwünschte Folgen: So konnten beispielsweise Rechtswidrigkeiten in Ausschreibungsunterlagen oder Entscheidungen über die Ausscheidung und die Nichtzulassung zur 2. Stufe eines Verhandlungsverfahrens nicht präkludieren. Vereinzelt hieß es in diversen Aussendungen sogar, dass der Zuschlag nicht mehr rechtswirksam erteilt

werden könne. Eine entsprechend große Rechtsunsicherheit war die Folge. Diese Unsicherheiten sind nun wohl mit der heutigen Beschlussfassung des "*COVID-19 Begleitgesetz Vergabe*" im Nationalrat vom Tisch.

Die Inhalte in Kürze:

- **Die Präklusion von Vergabeverstößen kehrt zurück**: Die im 2. COVID-19 Gesetz vorgesehene Hemmung der Fristen für die Einbringung von Nachprüfungsanträgen endet nunmehr mit dem Inkrafttreten des neuen, speziell für das öffentliche Auftragswesen gemachten "COVID-19 Begleitgesetz Vergabe" - voraussichtlich also am Montag, 6. April 2020. Dies bedeutet, dass die mit dem Inkrafttreten des 2. COVID-19 Gesetzes gehemmte Anfechtungsfrist ab dem 7. April weiterläuft - die Tage der Hemmung zwischen dem 22. März 2020 und dem 6. April 2020 sind dann einfach in den Fristenlauf nicht einzurechnen.
- **Nachprüfungsverfahren sollen weiterhin rasch abgewickelt werden**: Auch für die regelmäßig sechswöchige Entscheidungsfrist der Verwaltungsgerichte gilt, dass die mit dem 2. COVID-19 Gesetz vorgesehene Hemmung der Fristen am Tag des Inkrafttretens des neuen "COVID-19 Begleitgesetz Vergabe" endet.
- **Notvergaben können nicht gestoppt werden**: Bei Vergabeverfahren, die der dringenden Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, darf der öffentliche Auftraggeber ungeachtet eines Antrages auf einstweilige Verfügung seinen Zuschlag erteilen.

d) Mehr Mittel für Kurzarbeit

Durch eine Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes wird sichergestellt, dass ausreichend Mittel für das von vielen Unternehmen in Anspruch genommene COVID-Kurzarbeitsmodell zur Verfügung stehen. Arbeitsministerin Christine Aschbacher wird demnach ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den für heuer erforderlichen Betrag per Verordnung festzulegen, die Obergrenze von einer 1 Mrd. € entfällt.

e) COVID-Bonuszahlungen bleiben bis 3.000 € steuerfrei

Ein Bonus oder einer Zulage, die Beschäftigten für ihren Einsatz während der Corona-Krise gewährt wird, soll bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei bleiben. Zudem ist vorgesehen, das Pendlerpauschale auch bei vorübergehendem Teleworking oder temporärer Kurzarbeit weiter zu gewähren. Ebenso sollen ÄrztInnen, die ihre Praxis aufgegeben haben und während der COVID-19-Pandemie wieder berufstätig werden, keine steuerlichen Nachteile erleiden. Ausdrücklich klargestellt wird im Einkommensteuergesetz überdies, dass Zuwendungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds und dem Corona-Krisenfonds sowie vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die zur Bewältigung der Corona-Krise geleistet werden, steuerfrei sind.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

f) Mietverträge dürfen wegen Mietrückständen vorübergehend nicht aufgelöst werden
Mit einem zweiten COVID-Begleitgesetz für die Justiz werden unter anderem die Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen beschränkt. Demnach soll eine Kündigung des Mietvertrags wegen eines Mietzinsrückstands aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 in Folge der Pandemie vorläufig ausgeschlossen werden. Vermieter können den Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kaution abdecken. Der Zahlungsrückstand muss bis spätestens Mitte des Jahres 2022 entrichtet werden. Dann hat der Vermieter das Recht, eine Kündigung des Mietvertrags oder eine Klage auf Vertragsaufhebung auf diesen Rückstand zu stützen. Das Vermieterrecht, eine unterbliebene Mietzinszahlung zur Grundlage einer Vertragsauflösung zu machen, wird demnach nicht gänzlich beseitigt, sondern lediglich um zwei Jahre hinausgeschoben.

Weiterhin bestehen bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag wegen anderer Gründe zu kündigen. Räumungsexekutionen werden aufgeschoben. Darüber hinaus soll ein befristeter Wohnungsmietvertrag, der nach dem 30. März 2020 und vor dem 1. Juli 2020 abläuft, bis Jahresende verlängert werden können.

g) Vorübergehende Sonderregelungen für Arbeitsunfälle im Home-Office
Vorübergehende Sonderregelungen im ASVG und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sollen sicherstellen, dass Unfälle, die sich im Home-Office ereignen, als Arbeitsunfälle gelten, und zwar unabhängig davon, ob man zu Hause ein abgegrenztes Arbeitszimmer hat oder nicht. Die Bestimmungen sind allerdings auf die Zeit der Corona-Krise begrenzt.

h) Öffnung von Straßen mit Fahrverbot für FußgängerInnen
Vorerst sind im Verkehrsbereich zahlreiche Fristhemmungen bzw. -erstreckungen für Dokumente, Berechtigungen und Konzessionen bis vorerst 31. Mai 2020 vorgesehen, damit keine Nachteile aus der derzeitigen Situation erwachsen. Das betrifft etwa das Kraftfahrgesetz, das Führerscheingesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Seilbahngesetz. Weitere Fristausdehnungen bis Jahresende wären möglich. Mit einer Verordnungsermächtigung im Bereich der Straßenverkehrsordnung soll FußgängerInnen die Benützung der Fahrbahn von einzelnen gesperrten Straßen erlaubt werden, entweder dauernd für bestimmte Abschnitte oder für festgelegte Zeiten. Die Erlaubnis soll sich also nicht auf alle Fahrbahnen beziehen. Außerdem soll Verkehrsministern Leonore Gewessler die vorübergehende Suspendierung des Lkw-Wochenendfahrverbots anordnen können.

<u>Fragen zur Straßenverkehrsordnung</u>

<u>Welche Straßen können temporär gesperrt werden?</u>
Eine Straßensperre ist dann erlaubt, wenn Fußgängern vor allem auf stark frequentierten Routen mit schmalen Gehsteigen ein sicheres Zufußgehen ermöglicht werden soll.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Wer darf auf gesperrten Straßen unterwegs sein?
Radfahrer (damit auch Scooter und E-Scooter), aber auch alle im öffentlichen Interesse stehenden Fahrzeuge wie Einsatzfahrzeuge, Müllabfuhr etc. sowie alle anderen, wie zum Beispiel AnrainerInnen, dürfen zum Zweck des Zu- und Abfahrens diese Straßen dennoch befahren.

Darf ich dort noch mein Fahrzeug parken?
Da nur die Durch-, nicht aber die Zu- und Abfahrt, untersagt ist, bleibt auch das Parken auf den betroffenen Straßenabschnitten weiterhin erlaubt.

Welche Vorrangregeln gelten bei den Zu- und Ausfahrten?
Bestehende Vorrangregeln gelten weiterhin. Diese Verkehrsflächen stehen ja dem allgemeinen Verkehr regelmäßig zur Verfügung, daher ändert sich auch nichts an den Regeln bei den Zu- und Ausfahrten.

Wer nimmt auf wen Rücksicht?
Prinzipiell gilt wie immer, dass jeder auf jeden Rücksicht zu nehmen hat. Fahrzeuglenker dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern. Aber auch Passanten dürfen den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.
Gerade in dicht verbauten Gebieten ermöglicht nun die temporäre Nutzung von Fahrbahnen durch Fußgänger die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstands.
Es ist allerdings auch klar, dass immer mehr Menschen auf das Auto angewiesen sind, denn die Zahl an dringend notwendigen Helfern steigt laufend. Demnach müssen entsprechende Hauptverkehrswege in jedem Fall gut befahrbar bleiben.

i) Transparenzdatenbank soll Förderungen nachvollziehbar machen
Um einen Überblick über die in Zusammenhang mit der Corona-Krise gewährten Leistungen zu erhalten, sollen alle Förderungen wie Geldzuwendungen, Darlehen, Haftungen und Sachleistungen in die Transparenzdatenbank eingetragen werden. Änderungen im KMU-Förderungsgesetz dienen unter anderem dazu, Haftungsübernahmen und Überbrückungsfinanzierungen zu beschleunigen. Der Finanzmarktaufsicht (FMA) wird ermöglicht, diverse Fristen - etwa für Melde-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten - zu erstrecken, wenn Banken und andere von ihr beaufsichtigte Unternehmen diese aufgrund der Corona-Krise nicht einhalten können. Auch in Bezug auf weitere Meldepflichten gibt es für Unternehmen Erleichterungen.

j) Fristerstreckung auch für Pickerl-Überprüfungen
Umweltministerin Leonore Gewessler wies unter anderem auf geplante Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz hin. Es gehe darum, Engpässen bei der Wiederverwertung entgegenzuwirken und Zwischenlagermöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus wird ihr zufolge durch einen sechsmonatigen Puffer sichergestellt, dass Haushalte, die bereits eine Förderzusage für eine Photovoltaik-Anlage haben, nicht wieder aus der Förderung herausfallen, wenn sie diese Anlage derzeit nicht montieren können.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Was den Verkehrsbereich betrifft, hielt Gewessler fest, **dass die Fristerstreckung bis Ende Mai auch für Pickerl-Überprüfungen gilt, wiewohl Autowerkstätten offenhalten dürfen**.

k) Sonderregelungen für ErntehelferInnen und in Österreich lebende Fremde

Um drohende Engpässe bei ErntehelferInnen zu vermeiden, wird es LandwirtInnen vorübergehend gestattet, drittstaatsangehörige Saisonarbeitskräfte über die geltende neunmonatige Maximalbeschäftigungsdauer hinaus zu beschäftigen. Zudem sollen auch bestimmte Gruppen geduldeter Fremder, die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis in Österreich haben, vorübergehend als Saisonier oder Erntehelfer eingesetzt werden können. Abgelaufene Visa von Saisoniers bleiben vorläufig weiter gültig, solange eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt. Die Verlängerung bzw. Zweckänderung von Aufenthaltstiteln muss, befristet bis Jahresende, nicht persönlich beantragt werden, sondern kann auch postalisch oder elektronisch erfolgen.

l) Versammlungen von Gesellschaften und Vereinen künftig auch ohne physische Anwesenheit; Frist für die Einreichung von Jahresabschlüssen verlängert

Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse sollen künftig auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf schriftliche Weise gefasst werden können. Die Frist für die Einreichung von Jahresabschlüssen wird bis zum 30. April 2020 verlängert.

m) Krisenbewältigungsfonds wird mit 28 Mrd. € dotiert, Härtefallfonds auf 2 Mrd. € aufgestockt

Die budgetär weitreichendste Maßnahme der drei vorliegenden Gesetzespakete (402/A, 403/A, 404/A) ist die Aufstockung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von vier auf **28 Mrd. €.** Zudem wird normiert, dass der bereits mit dem ersten COVID-19-Gesetzespaket eingerichtete Fonds auch Fördermittel für die Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen bereitstellen kann.

2 Mrd. € aus dem Krisenbewältigungsfonds - und nicht wie ursprünglich vorgesehen 1 Mrd. € - sollen in den mit dem 2. COVID-19-Gesetzespaket eingerichteten Härtefallfonds für Kleinstunternehmen, EPUs, freie DienstnehmerInnen und bestimmte Non-Profit-Organisationen fließen. Zudem wird klargestellt, dass auch sogenannte Neue Selbständige zum Adressatenkreis des Härtefallfonds zählen.

Leistungen an LandwirtInnen aus dem Härtefallfonds sollen laut Gesetzentwurf nicht über die Wirtschaftskammer, sondern über die Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelt werden. Normiert wird außerdem, dass sich die Wirtschaftskammer zur beschleunigten Abwicklung von Anträgen der Wirtschaftskammern der Länder und ähnlicher "geeigneter Rechtsträger" bedienen kann, gleichzeitig sind zusätzliche Datenübermittlungen vorgesehen. Im Bedarfsfall darf Finanzminister Gernot Blümel weitere Gelder für den Fonds locker machen. Nach welchen Kriterien die Mittel verteilt werden, wird im Gesetz nicht

Grafik: Stadt Wien

geregelt, sondern per Verordnung.
Die Reform der Finanzverwaltung mit u.a. einer Zusammenlegung der 40 Finanzämter zu einem Finanzamt Österreich wird von Mitte dieses Jahres **auf Anfang 2021 verschoben**.

n) Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige Angehörige

Die mit dem ersten COVID-19-Gesetz eingeführte Sonderbetreuungszeit für minderjährige Kinder soll auch dann mit dem Arbeitgeber vereinbart werden können, wenn im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung eine Betreuungskraft ausfällt und die bzw. der Beschäftigte die Pflege des bzw. der Angehörigen übernimmt. Der Staat übernimmt in diesem Fall ein Drittel der Lohnkosten. Gleichzeitig wird das Modell zeitlich befristet: Jede Form von Sonderbetreuungszeit kann demnach nur noch bis Ende Mai dieses Jahres in Anspruch genommen werden.

o) 30 Mio. € für Härtefälle in Familien

Um den erheblichen Auswirkungen der Corona-Krise für einkommensschwache Familien mit Kindern zu begegnen, werden über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) 30 Mio. € zur Überbrückung außergewöhnlicher Notlagen zur Verfügung gestellt. Nähere Bestimmungen sollen in einer von Familienministerin Christine Aschbacher - im Einvernehmen mit Sozialminister Rudolf Anschober - zu erlassenden Richtlinie festgelegt werden. Auch subsidiär Schutzberechtigte sollen aus diesem Topf finanzielle Zuwendungen erhalten können.

p) Erleichterungen beim Freiwilligendienst

Um zu verhindern, dass StudentInnen, die zum Milizdienst einberufen werden bzw. einen außerordentlichen Zivildienst leisten, ihre Familienbeihilfe verlieren, wird im Familienlastenausgleichsgesetz festgelegt, dass Pauschalvergütungen während des Einsatzes zur Bewältigung der Corona-Krise bei der geltenden Einkommensgrenze von 10.000 € nicht zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig wird es ermöglicht, das Freiwillige Soziale Jahr vorübergehend um bis zu sechs Monate zu verlängern bzw. ein außerordentliches Freiwilliges Jahr zu absolvieren, sofern man in der Vergangenheit schon einen entsprechenden Freiwilligendienst geleistet hat. Auslandsdiener sollen mehr Möglichkeiten erhalten, ihren Freiwilligendienst im Inland fortzusetzen. Beim außerordentlichen Zivildienst sind weitere bürokratische Erleichterungen in Aussicht genommen.
Ausnahmeregelungen gibt es auch für pensionierte Angehörige von Gesundheitsberufen, die sich dazu entschließen, vorübergehend wieder ins Berufsleben zurückzukehren: Sie erhalten ihre Pension weiter, auch wenn sie eine Korridorpension oder eine andere Form der Frühpension in Anspruch nehmen.

q) Erleichterungen für private Kreditnehmer und Kleinstunternehmen

Eine weitere Bestimmung sieht eine Erleichterung für Kreditnehmer vor, die vor dem 15. März 2020 einen Kredit aufgenommen haben und nun von der COVID-19-Pandemie unmittelbar betroffen sind. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird jeweils um drei Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Zahlungstag verschoben

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

und bezieht sich nicht nur auf Verbraucherkreditverträge, sondern auch auf Unternehmenskredite an Kleinstunternehmen. Auf das gesetzliche Zinsausmaß von 4% pro Jahr beschränkt werden Verzugszinsen für sämtliche Vertragsverhältnisse, die in dem von der Pandemie besonders betroffenen Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum Ende des Monats Juni 2020 fällig werden. Konventionalstrafen sind nicht zu entrichten, wenn wegen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Beschränkungen das Erwerbsleben verunmöglicht wird.Damit Insolvenzverfahren zügig abgewickelt werden können, sollen Fristen in diesem Bereich nicht mehr unterbrochen werden können. Die Insolvenzantragspflicht des Schuldners bei Überschuldung bleibt aber vorübergehend ausgesetzt. Zahlungsplanraten sollen mit Bedacht auf die aktuelle Situation geändert und Stundungen für höchstens neun Monate beantragt werden können.

r) Erhöhung von Gerichtsgebühren wird ausgesetzt

Zu den weiteren Begleitmaßnahmen im Justizbereich gehört unter anderem eine Adaptierung jener Verordnungsermächtigungen, die Justizministerin Alma Zadic mit dem 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz zur Möglichkeit der Unterbrechung vielfältiger Fristen eingeräumt wurden. Im Sinne des besonderen Beschleunigungsgebots soll in Haftsachen keine Fristunterbrechung möglich sein. Um persönliche Kontakte auf das Notwendigste zu reduzieren, sollen ferner postalische Zustellungen gerichtlicher Erledigungen stark eingeschränkt und nur in dringenden Fällen ausgeführt werden. Auch bestimmte im Insolvenzverfahren vorgesehene gesonderte Zustellungen sollen entfallen. Notarielle Urkunden sollen nach Maßgabe der verfügbaren technischen Voraussetzungen auch elektronisch errichtet werden können.
Anpassungen gibt es auch im Bereich des Gebührenrechts. Ausgesetzt werden soll vorerst die Erhöhung der Gerichtsgebühren. COVID-19-Unterhaltsvorschussentscheidungen sollen von der Gebührenpflicht befreit werden. Pfandrechtliche Kreditbesicherungen im Zusammenhang mit dem Hilfspaket zur Unterstützung der Wirtschaft sollen keine Eintragungsgebühren mehr auslösen.

s) Finanzminister kann Schutzmasken ankaufen und verteilen

Gleich zwei neue Gesetze beziehen sich, zumindest in Teilen, auf die Bereitstellung und Verteilung von Schutzmasken. So wird in einem eigenen Bundesgesetz geregelt, dass für "Mund-Nasen-Schnellmasken" im Zeitraum der COVID-19-Pandemie keine Zertifizierung nach dem Medizinproduktegesetz oder einem anderen Prüfverfahren notwendig ist. Derartige Masken sollen künftig beim Einkauf in Supermärkten zu tragen sein und eine Zusatzbarriere für die Verbreitung des Corona-Virus im "Alltagsgebrauch" darstellen, wie in den Erläuterungen angemerkt wird. Bei Entnahmestellen bzw. bei der Verteilung derartiger Masken ist ausdrücklich auf den Umstand der Nichtzertifizierung hinzuweisen.

Das zweite Sondergesetz ermächtigt Finanzminister Gernot Blümel - in Absprache mit den zuständigen MinisterInnen -, medizinische Güter wie Schutzmasken, Schutzkleidung, oder Beatmungsgeräte zur Bekämpfung einer Epidemie bzw. zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu beschaffen und zu

Grafik: Stadt Wien

verteilen. Dabei soll es ihm in sachlich begründeten Fällen auch gestattet sein, die Produkte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Kompetenzen erhält der Minister außerdem in Zusammenhang mit der Gewährung von Garantien und Haftungsübernahmen an Unternehmen: Er kann Verbindlichkeiten der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) übernehmen.

t) Polizei darf künftig auch Organstrafmandate verhängen

Wer gegen die geltenden Ausgangsbeschränkungen oder andere Vorgaben nach dem COVID-Maßnahmengesetz verstößt, kann in Hinkunft von der Polizei mittels Organstrafmandat auch gleich belangt werden. Derzeit sind bei diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen nur Anzeigen möglich. Zudem werden den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausdrücklich Mitwirkungsbefugnis nach den Bestimmungen des Gesetzes eingeräumt.

u) "Ergänzungsunterricht" auch in den Schulferien

Ein großer Block im 3. COVID-19-Gesetzespaket ist dem Bildungsbereich gewidmet, wobei weitreichende Befugnisse für Bildungsminister Heinz Faßmann in Aussicht genommen sind. Er soll unter anderem bestehende Stichtage festsetzen, gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen sowie SchulleiterInnen ermächtigen können, von den Lehrplänen abzuweichen und sogenannten "Ergänzungsunterricht", d.h. zusätzliche Unterrichtseinheiten, vorzusehen. Falls aufgrund der Pandemie nicht der gesamte vorgesehene Lehrstoff behandelt werden kann, würden die Lehrkräfte damit die Möglichkeit erhalten, diesen im darauffolgenden Schuljahr nachzuholen. Der Ergänzungsunterricht soll während des gesamten Schuljahres, somit auch in der unterrichtsfreien Zeit, abgehalten werden können. Da der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme des uneingeschränkten Betriebes der Schulen noch nicht vorhersehbar ist, soll außerdem Flexibilität geschaffen werden, indem der Einsatz von elektronischer und telefonischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsbeurteilung sowie der "ortsungebundene Unterricht" gesetzlich geregelt wird.

Vorgesehen ist überdies die Bereitstellung weiterer Mittel der Innovationsstiftung für Bildung in Zusammenhang mit COVID-19. Die bislang vorgesehene Deckelung von 50 Mio. € soll demnach entfallen. Auch soll künftig die Förderung reiner Infrastrukturmaßnahmen zulässig sein oder die Ausstattung von SchülerInnen mit Tablets oder Laptops.

Da Schulveranstaltungen und -reisen abgesagt wurden, soll ein "Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds" für den Kostenersatz aufkommen, sofern nicht das Pauschalreisegesetz anwendbar ist. Details sollen in einer Richtlinie ausgearbeitet werden.

Ein längeres Andauern der Pandemie erfordert ebenso Adaptionen im Studienrecht der Universitäten und Hochschulen. Der Bildungsminister soll auch hier im Verordnungsweg von Fristen abweichen können. Zudem soll die Situation von Zivildienern, Präsenzdienern und MilizsoldatInnen berücksichtigt werden. Je

Grafik: Stadt Wien

nach Maßgabe sollen ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 fürs Studium anerkannt werden können. Außerdem soll sichergestellt werden, dass BezieherInnen von Studienbeihilfe durch Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs keine Nachteile erleiden. Sollten die Einschränkungen länger andauern, wird außerdem die gesetzliche Basis dafür geschaffen, das Sommersemester 2020 für bestimmte Fristen gänzlich unberücksichtigt belassen zu können. Eine Sonderbestimmung soll die Fertigstellung von Forschungsprojekten gewährleisten, indem Arbeitsverhältnisse einmalig (auf maximal 12 Monate befristet) verlängert werden können.

v) Ausnahmen von Fristunterbrechung bei Verwaltungsverfahren

Nachgebessert wird bei der zuletzt beschlossenen Unterbrechung von Verfahrensfristen in Verwaltungsverfahren. Nun sind Sonderregelungen für bestimmte Fristen geplant. Außerdem wird ausdrücklich festgelegt, dass die Fristunterbrechung für einige Fristen nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem BFA-Verfahrensgesetz nicht gilt. Bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann vorübergehend das grundsätzlich notwendige mündliche Gelöbnis durch ein schriftliches ersetzt werden. Innenminister Karl Nehammer erhält die Möglichkeit, Eintragungswochen für Volksbegehren zu verschieben.

w) Weitreichende Verordnungsermächtigung für Umweltministerin Gewessler

Ein eigenes Bundesgesetz sieht auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die Hemmung von Fristen vor, sofern dies nicht ohnehin schon anderweitig geregelt ist. Das betrifft insbesondere das Patentgesetz und verwandte Gesetze. Außerdem erhält Umwelt- und Infrastrukturministerin Leonore Gewessler in diesem Zusammenhang eine weitreichende Verordnungsermächtigung zur Unterbrechung, Hemmung oder Verlängerung weiterer Fristen für in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegene Materien, die bis Jahresende gilt. Bestehende Inbetriebnahmefristen für Ökostromanlagen sollen künftig um jeweils sechs Monate erstreckt werden können. Dem wird auch im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz Rechnung getragen.

x) Sonderunterstützung für Tageszeitungen und private Rundfunksender

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf Tageszeitungen, erhalten Medieninhaber im Jahr 2020 eine spezielle Druckkostenförderung. Konkret wird ein einmaliger Betrag von 4 € pro Exemplar der im vergangenen Jahr erzielten durchschnittlichen Druckauflage ausgezahlt. Auch die Fördermittel für private Rundfunksender (+15 Mio. €) und für freie Radios und TV-Sender (+2 Mio. €) werden heuer außertourlich aufgestockt.

y) Breite Palette an weiteren Maßnahmen

Weitere Punkte der Gesetzespakete betreffen steuerliche Erleichterungen bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln, den flexibleren Einsatz von Gesundheitspersonal, Gebührenbefreiungen für Bürgschaften zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen und die Verschiebung der Organisationsreform der Finanzverwaltung um ein halbes Jahr. Darüber hinaus sind Sonderbestimmungen

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

für klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie die Weiterbestellung von SchuldirektorInnen vorgesehen.

Neue Verwaltungsrichter können - so es sich nicht um Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt - **nur noch vom Präsidenten** und nicht unbedingt vor der Vollversammlung angelobt werden.

Wochenendfahrverbote für Lkw können künftig wegen der Corona-Krise von der zuständigen Infrastrukturministerin suspendiert werden. Allerdings darf dies nur einmal erfolgen, eine einmalige Verlängerung der Gültigkeit ist zulässig.

Die Taxi/Mietwagen-Reform wird **von September auf Anfang 2021** verschoben. Dabei geht es um die "**Lex Uber**", also die Zusammenlegung von Taxi- und Mietwagen-Gewerbe.

Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums und des Bundesfinanzrahmen

Schließlich werden mit dem 5. COVID-19-Gesetz auch noch das gesetzliche Budgetprovisorium und der Bundesfinanzrahmen geändert. Damit soll die Aufstockung des Krisenbewältigungsfonds von vier auf 28 Mrd. € bis zum Beschluss des regulären Budgets 2020 und des neuen Bundesfinanzrahmengesetzes auf eine haushaltsrechtliche Basis gestellt werden. Außerdem wird normiert, dass VerwaltungspraktikantInnen über den Personalplan hinaus befristet in ein reguläres Dienstverhältnis zur Unterstützung des Krisenstabs übernommen werden können.

Vergleichen Sie bitte auch die Beilage1.

3. Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften

In Abänderung des Erlasses vom 10. 3. 2020, GZ 2020-0.172.682, hinsichtlich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 werden – unbeschadet der Verordnung BGBl. II 98/2020 idgF – im Hinblick auf die geänderte Gefährdungssituation die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ab Erhalt dieses Erlasses bis auf Weiteres zu untersagen.
Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

Von der Anordnung nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

- allgemeiner Vetretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,

Grafik: Stadt Wien

- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheeres,
- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenbeförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

4. Elternbeiträge: Unterschiedliche Regelungen in den Ländern

An den Bundesschulen (AHS, BMHS) verzichtet der Bund seit 1. April auf die Einhebung von Beiträgen für ganztägige Schulformen bzw. Internate für Schüler, die die Leistung nicht in Anspruch nehmen können. An den öffentlichen Pflichtschulen bzw. Kindergärten und Horten, für die Gemeinden bzw. Länder zuständig sind, gibt es dagegen keine einheitliche Lösung - noch weniger bei privaten Einrichtungen.

Salzburg verzichtet auf Elternbeiträge

In Salzburg sollen die Kindergärten auf die Einhebung der Elternbeiträge verzichten. Dazu erhalten Einrichtungen der öffentlichen Hand vom Land weiter ihre monatliche Förderung, also jene Gelder, die sie bekommen würden, wenn alle Kinder gehen. Die privaten Träger werden mit einer zwei Millionen Euro schweren Sonderförderung unterstützt. Im Pflichtschulbereich gibt es hingegen noch keine klare Vorgabe. Man sei hier in Gesprächen mit dem Gemeindeverband, sagte ein Sprecher der zuständigen Landesrätin Maria Hutter. "Wir können die Gemeinden aber nicht zu einem Verzicht verpflichten, das ist Sache der Schulerhalter." Die Stadt Salzburg hat indes die Einhebung der Elternbeiträge mit 16. März ausgesetzt - außer bei jenen Kindern, die tatsächlich Betreuung in Anspruch nehmen. "Hier wird tageweise abgerechnet", sagte ein Sprecher der Stadt zur APA.

Wien hebt keine Beiträge ein

In der Bundeshauptstadt werden in den ganztägigen Schulen der Stadt weder Betreuungs- noch Essenbeiträge eingehoben werden, erklärte eine Sprecherin von Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorszky auf APA-Anfrage. Bei den Horten gelte die gleiche Regelung. Die städtischen Kindergärten sind ohnehin beitragsfrei, hier entfallen nun auch die Essenskosten.

Oberösterreich Beiträge nur für tatsächliche Betreuung

Die Bildungsdirektion verwies am Mittwoch auf "klare Vorgaben". "Für Beiträge, die im Rahmen eines

Grafik: Stadt Wien

automatischen Einzugsverfahrens bereits eingehoben wurden, gehe ich davon aus, dass sich die Rechtsträger geeignete Möglichkeiten der Rückerstattung oder Anrechnung überlegen", meinte Landeshauptmannstellvertreterin Christine Haberlander.

Land Steiermark zahlt Beiträge

In der Steiermark werden die Elternbeiträge für Kindergärten, -krippen und Tagesmütter für die Dauer der Corona-Krise vonseiten des Landes übernommen. Mit 1. April wurden die Erhalter gebeten, "ab sofort" die Elternbeiträge nicht mehr einzuheben. Die Ausfälle würden "schnell und unbürokratisch refundiert, um diese auch nicht in finanzielle Bedrängnis zu bringen", hieß es vonseiten des Büros von Bildungslandesrätin Juliane Bogner-Strauß. Für die steirischen Pflichtschulen werden auch weiter die entsprechenden Landesförderungen ausbezahlt. In welcher Höhe und ob überhaupt Elternbeiträge eingehoben werden, obliege aber den Städten und Gemeinden als Erhalter, hieß es aus dem Büro der Bildungslandesrätin.

Kärnten halbiert Elternbeiträge

Im Bereich des Landes Kärnten werden die Elternbeiträge bei den Kindergärten um 50 Prozent reduziert. Halbiert wird dafür auch ein Zuschuss zu den Betreuungskosten für die Eltern, genannt "Kinderstipendium". Prinzipiell seien dafür aber die jeweiligen Träger verantwortlich, also etwa die Gemeinden oder Private. Von Landesseite hieß es aber auch, dass langsam wieder mehr Kinder zur Betreuung kommen.

Burgenland prüft noch

Im Burgenland wird derzeit seitens des Landes geprüft, in welchem Umfang die Betreuung in den Pflichtschulen durchgeführt wird und welche Kosten dabei anfallen, hieß es auf APA-Anfrage aus dem Büro von Bildungslandesrätin Daniela Winkler. Danach trete man mit den Gemeinden in Gespräche, um eine Lösung zu finden. Der Kindergarten ist wie in Wien seit dem Vorjahr beitragsfrei.

Keine klaren Vorgaben in Niederösterreich

Das Land selbst erhebe keine Beiträge in diesem Bereich, lautete die Antwort im Büro von Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister. Das sei Aufgabe der Schulerhalter bzw. Trägereinrichtungen, meist Gemeinden oder private Organisationen.

5. Leitlinien und Rundschreiben zum Vergaberecht in der COVID-Krise

Die Europäische Kommission hat am 1.4.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union Leitlinien zur Nutzung des vergaberechtlichen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation veröffentlicht. Die Leitlinien erläutern die Nutzung von Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten innerhalb des Rahmens der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Diese Leitlinien korrespondieren daher insofern mit dem Rundschreiben des österreichischen Bundesministeriums für Justiz vom 30.3.2020. Dabei wird insbesondere auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Lieferungen und Dienstleistungen verwiesen; Bauaufträge sind dabei in den Leitlinien nicht genannt. In Österreich ist diese Verfahrensart in den §§ 36 Abs 1 Z 4 und 37 Abs 1 Z 4 BVergG geregelt. In den Leitlinien werden die Voraussetzungen allgemein erläutert, die erfüllt sein müssen, um ein solches Verhandlungsverfahren durchzuführen. Dies ist dann der Fall, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die unter anderem für die offenen, die nicht offenen Verfahren vorgesehen sind. Aufgrund der vorliegenden Mitteilung der EU-Kommission erfüllen jene Beschaffungsvorhaben, die der Eindämmung der COVID-19-Pandiemie dienen, jedenfalls diese Voraussetzungen, um Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachungen durchzuführen, sodass in der Praxis keine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Darüber hinaus wird in den Leitlinien ausgeführt, dass öffentliche Auftraggeber direkt mit den potentiellen Auftragnehmern ohne Beachtung von Fristen, der Mindestanzahl von zu beteiligenden Bietern und sonstigen verfahrenstechnischen Anforderungen verhandeln können, um Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich zu beschaffen. Ferner wird in den Leitlinien klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber zur Beschleunigung der Auftragsvergabe mit potentiellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU auch per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufnehmen können.

Anmerkung der Autoren: Mit den vorliegenden Leitlinien wird völlig sachgerecht klargestellt, **dass die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen, die der Eindämmung der COVID-19-Pandiemie dienen, nahezu ohne Berücksichtigung des Vergaberechts erfolgen kann**. Insbesondere durch den Hinweis, dass dabei die vergaberechtlich an sich geforderte „*Mindestanzahl*“ von einzuladenden Bietern nicht berücksichtigt werden muss, **entspricht das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung in diesem Zusammenhang einer Direktvergabe, die ohne Bindung an die herkömmlichen Sub-Schwellenwerte zulässig ist**. Damit erfolgt durch die EU-Kommission eine vergaberechtliche Klarstellung, die von der Realität ohnehin schon vorweg genommen wurde. Insbesondere in der kritischen Gesundheitsversorgung werden derzeit die dringend benötigten Lieferungen und Dienstleistungen mit der einzig relevanten Maßgabe der Verfügbarkeit beschafft.

- Leitlinien der EU-Kommission
- Rundschreiben des Justizministeriums
- https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401(05)&from=EN

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

6. Information des Landes Niederösterreich zu Betretungen von Abfallentsorgungsbetrieben

Auf mehrfache Anfrage wird mitgeteilt, dass nach § 2. (1) der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten des Kundenbereichs von Abfallentsorgungsbetrieben gestattet ist. Das gilt auch für Abfallzentren, Abfallsammelstellen etc. der Gemeinden. Diese dürfen daher offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass dort zwischen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird oder durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

7. Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte vor den Verwaltungsgerichten

Die Bandbreite der staatlichen Maßnahmen reicht in Europa von einer geringfügigen Einschränkung des öffentlichen Lebens verbunden mit dem Appell an die Vernunft (Schweden) über massive Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft (Österreich, Deutschland etc.) bis hin zu Entwicklungen, wo zur Bekämpfung der Pandemie neben der Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte auch die innerstaatliche Gewaltenteilung auf unbestimmte Zeit aufgehoben wurde (Ungarn).
Über kurz oder lang werden die zur Pandemiebekämpfung getroffenen behördlichen Maßnahmen und Entscheidungen auch in Österreich vor den Verwaltungsgerichten landen. Erste Rechtsprobleme zeichnen sich schon jetzt ab.

Mehr dazu: https://uvsvereinigung.wordpress.com/2020/04/03/corona-krise-einschraenkung-der-grund-und-freiheitsrechte-vor-gericht/#more-16203

8. Umfrage des Gemeindebundes: Gemeinden mit Regierungsmaßnahmen zufrieden

Per Umfrage ist vom Gemeindebund die Stimmungslage der Gemeinden in der Corona-Krise erhoben worden: Mehr als 80 Prozent sind mit den Maßnahmen der Regierung sehr zufrieden. Die Landesregierungen schneiden hier mit 60 Prozent Zustimmung etwas schlechter ab, gab "Kommunal", das Organ des Österreichischen Gemeindebundes, am Donnerstag bekannt.
Knapp 70 Prozent hätte gerne klare Handlungsanweisungen und Vorlagen, wie Auflagen zu erfüllen seien. Und die Hälfte wünscht sich einen besseren Informationsfluss zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

9. Bundessparte Gewerbe/Handwerk: Kommunen sollen Aufträge vorziehen

Bundessparte Gewerbe und Handwerk appelliert an die Kommunen, geplante Auftragsprojekte bereits jetzt zu vergeben. "Viele Gebäude stehen jetzt leer und die Zeit für Sanierung und Instandhaltung könnte nun sinnvoll genützt werden", so Spartenobfrau Renate Scheichelbauer-Schuster.
Bei den Friseuren bemerkt sie "eine Fülle von Kurzarbeitsvereinbarungen", aber auch Branchen wie Bäcker, Fleischer, Kosmetiker und Floristen hätten "ganz erhebliche Probleme". "Umso wichtiger ist es, dass die Betriebe durch einen Stufenplan wieder hochgefahren werden, damit vor allem auch personennahe Dienstleistungen wieder durchgeführt werden können", betont Scheichelbauer-Schuster am Donnerstag in einer Aussendung

10. Bericht aus dem Büro des Österreichischen Städtebundes in Brüssel

Europäische Kommission („SURE"-Vorschlag für EU-weites Kurzarbeitergeld von 100 Mrd€)
Eine Einigung zu den sog. Corona Bonds ist nicht zu erwarten. Als Kompromiss wird ein europäisches Kurzarbeitergeld vorgeschlagen. Damit soll Unternehmen ermöglicht werden, ihre MitarbeiterInnen nicht zu entlassen, sondern im Betrieb zu halten, sie fortzubilden und die Wirtschaft am Ende der Krise schnell wieder hochzufahren. Auch Landwirte, Fischer und die am stärksten benachteiligten Menschen sollen Unterstützung erfahren. Geholfen werden solle va Italien, Spanien und allen anderen schwer betroffenen Ländern. Die EU-Kommission möchte bis zu 100 Mrd € dafür zur Verfügung stellen. Das Geld dafür würde sich die Kommission auf den Finanzmärkten leihen (mit Bonitätsnote AAA). Grundlage dafür wären Garantien der Mitgliedstaaten. Diese würden abhängig von der Höhe ihrer Wirtschaftsleistung haften (die Haftungsgarantie für Deutschland wäre zB ca ein Viertel der Gesamtsumme). Diese Kurzarbeiterinitiative würde ausdrücklich auf die Zeit der Corona-Krise beschränkt sein. Der Rat der Finanzminister müsste in einem einstimmigen Beschluss über diese Initiative entscheiden (evtl bereits am 8 April).
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_582
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/sure_regulation.pdf

Europäischer Rat (26 März 2020) - Folgemaßnahmen (mit besserer Abstimmung unter den Mitgliedstaaten)
Prioritäten der EU-Notfallmaßnahmen: Sicherung der Liquidität; Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen; ehestmögliche Aufhebung von restriktiven Maßnahmen; Aufrechterhalten des Binnenmarktes; Bereitstellung von medizinischer Ausrüstung; covid19-Forschungsförderung; Bewältigung der sozioökonomischen Folgen. Prioritäten des EU-recovery plan: Fiskalmaßnahmen (in nationaler Kompetenz); Auswirkungen auf die Verhandlungen für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

(Alternativen: Aufschub der Verhandlungen, Einschub eines Corona-Jahres, schneller Verhandlungsabschluss); EIB-Kreditvergabekapazität; ESM als Sicherheitsnetz.
https://www.consilium.europa.eu/media/43076/26-vc-euco-statement-en.pdf
https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/03/31/press-release-following-the-videoconference-between-president-charles-michel-and-presidents-von-der-leyen-lagarde-and-centeno/

11. OECD: Übersicht über COVID-Maßnahmen der Mitgliedsstaaten sowie über finanzielle Auswirkungen

Welche Auswirkungen und Folgen hat die Coronavirus-Pandemie auf unser Leben und unsere Gesellschaft – welche Lösungen können gefunden werden, um unsere Gesundheitssysteme zu stärken, unsere Geschäfte zu sichern, unsere Arbeitsplätze zu erhalten und Finanzmärkte und Volkswirtschaften zu stabilisieren?
Die OECD veröffentlichte nun auf Ihrer Website eine Übersicht über sämtliche Maßnahmen aller OECD-Mitgliedsstaaten („Country Policy Tracker“) sowie Modelle zu wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise.

Mehr dazu: https://www.oecd.org/coronavirus/en/

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Maßnahmen einzelner Städte sowie Anfragen

1. Städtebund Präsident Ludwig zu Ungarn: „Demokratie und Rechtstaatlichkeit wahren“

Die Pläne der ungarischen Regierung, mittels Notstandsgesetze unter anderem die Rechte der BürgermeisterInnen in Ungarn zu beschneiden, stößt auf Kritik des Österreichischen Städtebundes: „Es kann nicht sein, dass Demokratie und Rechtstaatlichkeit unter dem Vorwand von Notstandsgesetzen beschnitten werden“, sagte heute Bürgermeister Michael Ludwig, Präsident des Österreichischen Städtebundes in Reaktion auf die geplanten neuen Gesetze in Ungarn, wonach den gewählten BürgermeisterInnen Kompetenzen entzogen und sogenannten Schutzkommissionen übertragen werden sollen.
„Die aktuelle Situation darf nicht ausgenutzt werden um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit über Bord zu werfen“, führte Ludwig weiter aus. „Die kommunale Selbstverwaltung bewährt sich gerade jetzt, der Europarat ist aufgerufen, die Einhaltung der Charta der kommunalen Selbstverwaltung einzufordern“, so Ludwig. „Auch die Europäische Kommission ist aufgefordert, hier genau hinzusehen und endlich zu handeln“, forderte Ludwig.
In Ungarn gilt wegen der Corona-Pandemie seit dem 11. März der Notstand. Das geplante Gesetz sieht vor, dass die Bürgermeister Innen alle von ihnen getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der jeweils zuständigen territorialen Schutzkommission vorlegen müssen. Diese hat fünf Tage Zeit, um die Maßnahme zu billigen oder abzulehnen.
Das ungarische Parlament hatte erst am Montag ein Notstandsgesetz beschlossen, das es dem Ministerpräsidenten ermöglicht, zeitlich unbefristet und ohne parlamentarische Kontrolle auf dem Verordnungsweg zu regieren.

2. Städtebund-Landesgruppe Kärnten fordert Aussetzung der Landesumlage

Der Kärntner Städtebund forderte am Donnerstag in einer Aussendung, dass die Landesumlage ausgesetzt werden soll. Mit dieser Landesumlage fließen Steuereinnahmen der Gemeinden an das Land. Der Städtebund sprach von einem dringend nötigen Hilfspaket für die Gemeinden.
Laut Vorgabe der Gemeindeabteilung des Landes dürfen Gemeinden nur das Nötigste ausgeben, um Wasserversorgung, Abfallentsorgung oder Bauhöfe aufrecht zu erhalten. Daher müssten Förderungen für Vereine eingestellt werden.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Weniger Steuereinnahmen, höhere Kosten

Klagenfurts Bürgermeisterin Maria-Luise Mathiaschitz ist die Vizepräsidentin des Österreichischen Städtebundes und Obfrau des Kärntner Städtebundes. Sie sagte in der Aussendung am Donnerstag, sie teile die Befürchtungen des Kärntner Gemeindebundes. Konkret würden die Kommunalsteuer und Bundesertragsteile einbrechen, während Ausgaben, beispielsweise im Sozial- und Gesundheitsbereich, drastisch zunehmen werden. Mathiaschitz sagte, sie sehe durch die Corona-Krise massive finanzielle Probleme auf die Städte zukommen und fordert als Sofortmaßnahme die Aussetzung der Landesumlage. Das sei aber nur ein erster Schritt, sagte Mathiaschitz. „Wir brauchen dringend ein Hilfspaket für die Kommunen, um wieder Luft zum Atmen zu haben."

3. Steirischer Landtag: Grünes Licht für Videogemeinderat; einzelne Städte wurden bereits zuvor tätig

Die Coronakrise steuert die steirische Lokalpolitik in unbekannte Gewässer: vom Aussetzen von Wahlen über schriftliche Abstimmungen für Gemeinderäte bis hin zu Videokonferenzen der Vorstände und Stadträte. Dies wird kommenden Dienstag (7. April) in einer Sondersitzung des Landtages fixiert. In der Landstube gilt übrigens eine „Masken-Empfehlung".
Sowohl der Gemeindebund (Erwin Dirnberger) als auch der Städtebund (Kurt Wallner) drängten das Land, um notwendige Beschlüsse für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und Stadtrat „im Umlaufweg" (also schriftlich) treffen zu können. Weil aber – vereinfacht gesagt – Gemeinderatssitzungen öffentlich sein müssen, lehnte das Land dies ab. Erst eine Änderung der Bundesverfassung ermöglicht nun in der Lokalpolitik Umlaufbeschlüsse bzw. Telefon-/Videokonferenzen. Das gilt ebenso für die Stadt Graz. Und zwar zeitlich befristet bis 31. Dezember 2020, dann tritt die Regelung außer Kraft.
Freilich wissen sich die Gemeinden auch ohne Novelle recht gut zu helfen, wie ein Rundruf ergeben hat.

Leoben: Sporthalle

Das gab es noch nie: „Erstmalig wird sich der Gemeinderat am 16. April nicht im Sitzungssaal im Leobener Rathaus, sondern in der neuen Sporthalle versammeln", führt Bürgermeister Kurt Wallner aus. Jeder auf einem eigenen Tisch und mit Funktelefon ausgestattet. „Aufgrund des Versammlungsverbotes ist die Öffentlichkeit diesmal nicht zugelassen", so Wallner, der an der Stelle erwähnt, dass er für den 2. April den Stadtrat einberufen hatte. Dieser habe wiederum erstmals im Gemeinderats-Sitzungssaal getagt, da er die entsprechende Größe zur Einhaltung der Abstandsbestimmungen hat.

Bruck an der Mur: Ratsaal

In einem ungewohnten Ambiente findet die nächste Stadtratssitzung am 6. April in Bruck an der Mur statt. „Die Sitzung wird unter Einhaltung aller Sicherheitsgebote in Zeiten der Coronakrise im Ratsaal des

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

Rathauses abgehalten“, erklärt Stadtamtsdirektor Markus Hödl. Ob es zu einer Gemeinderatssitzung kommen wird, ist hingegen noch nicht klar. Gedanken macht sich Hödl trotzdem schon und hat vorgesorgt: „Eine derartige Sitzung könnte, um ebenfalls die notwendigen Abstandsgebote einhalten zu können, im großen Stadtsaal stattfinden.“

Graz: auf der Messe

Die März-Sitzung des Stadtparlaments hat der Grazer Bürgermeister Siegfried Nagl aus Sicherheitsgründen im ersten „Corona-Krisenschub“ abgesagt, wichtige Beschlüsse hat der Stadtsenat gefasst, der weiterhin zusammengetreten ist. Im April wird der Gemeinderat nun wieder tagen, aber nicht im Rathaus. Die 48 MandatarInnen und sieben Regierungsmitglieder treten in einem 600-Personen-Saal in der Grazer Messe zusammen, um Beschlüsse zu fassen.

4. Stadt Linz beschloss 11-Millionen-Euro-Hilfspaket

Die Stadt Linz hat am Freitag ein 11-Millionen-Euro-Hilfspakt beschlossen, um alle von der Corona-Krise betroffenen BewohnerInnen und die Wirtschaft zu unterstützen. Erste Sofortmaßnahmen werden auf neun Millionen Euro aufgestockt, zusätzlich gibt es neue Finanzhilfen, darunter den mit einer Million Euro dotierten "Linzer Solidaritätsfonds".

Miet- und Pachtstundungen für alle bei der Stadt bzw. der Linz-Holding eingemieteten Unternehmen, die aktuell keine oder kaum Einnahmen erzielen können, bleiben weiter bestehen. Diese Stundungen schlagen mit rund 355.000 Euro pro Monat zu Buche. Das vorübergehende Auflassen der Kurzparkzonen bringt der Stadt einen Einnahmenverlust von rund 500.000 Euro pro Monat. Insgesamt wurde diese Hilfsleistung mit neun Millionen Euro veranschlagt.

Neu hinzu kommt ein sogenannter "Solidaritätsfonds" mit einer Million Euro. Er ist für alle LinzerInnen gedacht, "die in materielle oder existenzielle Notlagen geraten sind und keinen Anspruch auf Unterstützung aus Fördertöpfen des Bundes oder Landes haben", meinte Bürgermeister Klaus Luger.

Ebenso wurde am Freitag einstimmig im Stadtsenat beschlossen, die Gründer- und Nahversorgerförderung auf 250.000 Euro zu erhöhen und den Härtefonds, der vor Delogierungen schützen soll, auf 100.000 Euro zu verdoppeln.

Zur Absicherung der Kultur-, Sozial- und Sportvereine wurden 400.000 Euro reserviert. So müssen u.a. erhaltene Förderungen für Veranstaltungen, die dann abgesagt werden mussten, nicht zurückbezahlt werden. Für die Kultur werden zudem Atelierbeihilfen angehoben.

Grafik: Stadt Wien

Österreichischer Städtebund

5. Corona-Party in Innsbruck von Polizei beendet

Die Tiroler Polizei hat in der Nacht auf Mittwoch eine sogenannte Corona-Party beendet. Anrainer hatten gegen 1.30 Uhr Anzeige wegen Lärmbelästigung erstattet, teilte die Polizei am Donnerstag mit. Bei der anschließenden Kontrolle trafen die Beamten auf insgesamt zwölf Personen. Alle wurden wegen Übertretung nach dem Covid-Maßnahmengesetz angezeigt.

Ein 22-jähriger Franzose öffnete bei der Polizeikontrolle die Tür. Im Raum dahinter befanden sich weitere Personen, die laut Exekutive offensichtlich eine Party feierten. Sie flüchteten, sobald sie die Polizisten bemerkten in unterschiedliche Richtungen aus dem Raum. Als die Beamten dem Franzosen erklärten, dass diese Party nach dem Covid-Maßnahmengesetz ein "strafbarer Tatbestand" ist, verhielt sich der 22-Jährige "uneinsichtig und aggressiv". Die PolizistInnen nahmen den Mann daraufhin vorübergehend fest. In der Wohnung trafen die Beamten dann auf elf weitere Personen.

Grafik: Stadt Wien